

Satzung des Vereines Deutsches Diabetes Museum e.V.

Hinweis: die in dieser Satzung aufgeführten Rollen und Funktionen sind der Einfachhalber nur als männliches Geschlecht ausgeführt, stehen aber für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Deutsches Diabetes Museum e.V.,

er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig unter der Nr. 201268 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Grasleben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung des Ausbaues und der Unterhaltung des Deutschen Diabetes Museums.
- b) Förderung der Prävention und guten Behandlung der Erkrankung.

- c) Förderung der Zusammenarbeit unterschiedlicher Organisationen, Einrichtungen, Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen, Funktionsträgern und Einzelpersonen zum Wohle der Betroffenen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahmeerklärung bedarf der Schriftform.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung (Austritt)
 - b) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) Ausschluss
4. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt
 - b) ein Mitglied fällige Beiträge oder andere, dem Verein zustehende Forderungen trotz erfolgter Mahnung innerhalb 6 Monaten nicht zahlt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Ausschlussverfahren beginnt mit der Einberufung der Vorstandssitzung. Von diesem Zeitpunkt an ruhen während der Dauer des Ausschlussverfahrens die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft alle noch nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

7. Bei ihrem Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als etwa gegebene Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sachanlagen findet nicht statt.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderer Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5

Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beiträge sind jährlich im Voraus durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss werden vorausbezahlte Beiträge nicht erstattet.
Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Alle weiteren Beiträge, die die Vereinsmitglieder dem Verein zukommen lassen, sind freiwillige Spenden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den oder die Kassenprüfer.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von mehr als 33% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eines der weiteren Vorstandsmitglieder oder bei deren Verhinderung ein aus der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter gewähltes Mitglied.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
11. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
12. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Vertreter. Bei Bedarf kann der Vorstand durch einen Kassenwart und einen Schriftführer erweitert werden.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein schriftliches oder fernmündliches Verfahren ist zulässig.
Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen. Ein Verzicht auf die Frist ist möglich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied zu erfolgen.

§ 9

Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die Mitgliedern des Deutschen Diabetes Museums e.V. im Rahmen von Tätigkeiten für das Deutsche Diabetes Museum entstanden sind, werden den Mitgliedern erstattet, wenn für den konkreten Anlass der Tätigkeit ein Vorstandsbeschluss vorliegt. Für Fahrtkosten werden die vom Finanzamt anerkannten Kilometersätze bzw. Kosten der Bahnfahrkarten 2. Klasse erstattet. Die Aufwendungen müssen durch Belege nachgewiesen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins / Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 11

Eigene Tätigkeiten der Vereinsmitglieder

Die Ausübung der beruflichen Tätigkeit und Tätigkeit zum Zweck des Deutschen Diabetes Museums lassen ein Tätigwerden im Verein auf beruflich gleichem Gebiet zu. Der § 181 BGB findet Beachtung.

§ 12

Beirat

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszweckes einen Beirat einberufen und einen Schirmherren bestellen.
2. Die Zugehörigkeit zum Beirat setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und jegliche Förderung des Vereins und seiner Organe.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung wurde am 11. Mai 2019 in der Mitgliederversammlung des Vereins Deutsches Diabetes Museum e.V. beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 18.05.2014, die im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Braunschweig unter VR 201268 eingetragen wurde.

Grasleben, den 12. Mai 2019



Michael Schimschar
Vorsitzender

Eingetragen am 16.08.2019 auf dem Registerblatt VR 201268 im Registergericht am Amtsgericht Braunschweig